



Handreichung

für Kindertagepflegepersonen

zum

Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Inhalt

I. Allgemeines – Formen von Kindeswohlgefährdungen	3
1. Körperliche Misshandlung	3
2. Seelische Misshandlung	3
3. Sexueller Missbrauch.....	4
4. Vernachlässigung	5
II. Ablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in Kindertagespflegestellen	6
1. Gefährdungseinschätzung	6
2. Einbeziehen der Sorgeberechtigten	6
3. Hinwirken auf Annahme von Hilfen und Dokumentation des Prozesses	7
4. Mitteilung an das Jugendamt	7
5. Weitere Kooperation absprechen	7
Herausgeber:	8
Anhang:	8
Anhang Nr. 1
Arbeitshilfe „Ablaufschema bei Anzeichen für Vernachlässigung oder drohende Gefährdung“
Anhang Nr. 2
Liste mit Fachkräften für Beratung im Kinderschutz (IeF).....
Anhang Nr. 3
Arbeitshilfe vor und nach dem Elterngespräch
Anhang Nr. 4
Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz der Uni-Klinik Ulm „Rund um die Geburt“
Anhang Nr. 5
Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz der Uni-Klinik Ulm „Klein- und Vorschulkinder“

I. Allgemeines – Formen von Kindeswohlgefährdungen

Diese Handreichung soll Kindertagespflegepersonen unterstützen, wenn sie mit dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung konfrontiert sind.

Unter Kindeswohlgefährdung wird eine Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls eines Kindes verstanden, welche sich aus einer missbräuchlichen Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten einer dritten Person ergeben kann. Gefährdung ist zu verstehen als „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“

Es werden vier Formen von Kindeswohlgefährdungen unterschieden:

1. Körperliche Misshandlung

Unter körperlicher Misshandlung versteht man: „alle gewaltsamen Handlungen aus Unkontrolliertheit oder Erziehungskalkül, die dem Kind körperliche Schäden und Verletzungen zufügen“ (Münder et al. 2000, S. 52).

Körperliche Gewalt kann die verschiedensten Formen haben: Prügel, Schläge, Stichverletzungen, Verbrennungen, Verbrühungen, Striemen, Blutergüsse, Schütteln (Achtung: Schütteltrauma bei Kleinkindern), Hämatome am Körper, Hautwunden, familiäre Gewalttätigkeiten.

Mögliche Folgen:

Traumata, bleibende körperliche Einschränkungen, im schlimmsten Fall kann eine körperliche Misshandlung zum Tod führen

2. Seelische Misshandlung

Unter seelischer Misshandlung werden alle Äußerungen und Handlungen zusammengefasst, die das Kind terrorisieren, ängstigen, es in zynischer oder sadistischer Weise herabsetzen, es anhaltend überfordern oder das Gefühl der Ablehnung und der eigenen Wertlosigkeit vermitteln.

Beispiele:

Eine seelische Misshandlung ist z.B. gegeben, wenn Kinder massiv mit Drohungen geängstigt und eingeschüchtert werden, wenn sie eingesperrt und von Außenkontakten abgeschnitten werden und ihnen die Sündenbockrolle in der Familie zugeschrieben wird. Kinder, die ausgenutzt und korrumpiert werden, indem sie zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen werden sind von seelischer Misshandlung betroffen – auch dann, wenn ein solches Verhalten widerstandslos zugelassen wird. Auch Kinder, die in elterliche Streitereien oder Beziehungskonflikte hineingezogen werden, sind von seelischer Misshandlung betroffen. In besonderem Maße, wenn Kinder massive Partnergewalt miterleben. Überbehütetes oder stark überfürsorgliches Erziehungsverhalten kann ebenfalls unter diesen Misshandlungsbegriff eingeordnet werden, wenn es Ohnmacht und Abhängigkeit vermittelt und wehrlos macht. Weiter fällt unter seelische Misshandlung die Verweigerung emotionaler

Responsivität, z.B.: Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet (wenig bis kein Erfüllen emotionaler Grundbedürfnisse des Kindes/Desinteresse am Kind). Außerdem können Kinder einer seelischen Misshandlung ausgesetzt sein, wenn nach einer Trennung der Eltern gezielt die Entfremdung von einem Elternteil angestrebt wird. Auch körperliche Gewalt zwischen Familienmitgliedern kann zur seelischen Misshandlung führen.

Mögliche Folgen:

Psychische Erkrankungen (z.B. Persönlichkeitsstörungen), vermindertes Selbstbewusstsein, Aggressivität, die Gefahr auch im Erwachsenenalter Opfer von Gewalt zu werden, Angstzustände etc.

3. Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch ist immer dann gegeben, wenn ein Mädchen oder Junge von einem Erwachsenen oder älteren Jugendlichen als Objekt der eigenen sexuellen Bedürfnisbefriedigung benutzt wird. Kinder und Jugendliche sind aufgrund ihrer kognitiven und emotionalen Entwicklung nicht in der Lage, sexuellen Beziehungen zu Erwachsenen wesentlich zuzustimmen. Fast immer nutzt der Täter ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis aus.

Sexueller Missbrauch ist körperliche und psychische Gewaltanwendung und Machtausübung mittels sexueller Handlungen am Körper und an der Seele eines Mädchens oder Jungen. Unter sexuellem Missbrauch sind sämtliche als potenziell schädlich angesehenen sexuell motivierten Handlungen zu verstehen. Es werden auch sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt wie Exhibitionismus, oder Anbieten von pornographischem Material zum sexuellen Missbrauch gezählt.

Beispiele:

Sexueller Missbrauch beginnt bei sexuellen Übergriffen, wie verbaler Belästigung, voyeuristischem Taxieren des kindlichen Körpers, aber auch flüchtigen Berührungen des Genitalbereichs oder der Brust über der Kleidung.

Um Missbrauch handelt es sich, wenn sexuelle Handlungen am Körper des Kindes stattfinden oder der Erwachsene bzw. Jugendliche sich entsprechend anfassen lässt, z.B. die Genitalien des Kindes manipuliert, ihm Zungenküsse gibt, sich vom Kind befriedigen lässt. Zu den schweren Formen zählen Vergewaltigungen aller Art: vaginal, oral, anal. Es gibt auch Missbrauchshandlungen, die den Körper des Kindes nicht direkt einbeziehen, z.B., wenn jemand vor einem Kind masturbiert, sich exhibitioniert, dem Kind gezielt pornografische Darstellungen zeigt oder es zu sexuellen Handlungen an sich selbst, beispielsweise auch vor der Webcam, auffordert.

Mögliche Folgen:

Traumata, Gefühl der Wertlosigkeit, starkes Schamgefühl, selbstdestruktives Verhalten, Bettnässen, chronisches Weglaufen, wiederholte Suizidversuche, Schäden der körperlichen oder seelischen Entwicklung, Essstörungen, chronische Schmerzen, Alpträume, körperliche Verletzungen im Intimbereich, die Gefahr, selbst zum Täter zu werden, oder als Erwachsener nochmals Opfer zu werden, Verhaltensauffälligkeiten wie fremdverletzendes Verhalten und sexualisiertes Interesse/Verhalten, selbstgefährdendes Verhalten.

4. Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeberechtigte Personen.

Beispiele und Folgen:

Unter **körperlicher Vernachlässigung** versteht man unzureichende Versorgung zum Beispiel mit:

- Nahrung und Flüssigkeit
Mögliche Folgen: ausgemergelt, dehydriert, mangelnde Konzentration, anfällig für Krankheiten
- sauberer Kleidung und Hygiene
Mögliche Folgen: Mobbing, Ausgrenzung, Schamgefühl, erhöhtes Risiko für Erkrankungen
- Wohnraum
Mögliche Folgen: Verletzungsgefahr (z.B. offene Stromkabel, Baustelle), Erkrankungen (z.B. aufgrund von Schimmel oder fehlender Heizung)
- Medizinischer Versorgung
Mögliche Folgen: Nichterkennen von Behandlungsbedürftigen Erkrankungen, Chronifizierung von Erkrankungen, daraus können Einschränkungen in der gesundheitlichen Unversehrtheit entstehen

Unter **kognitiver und erzieherischer Vernachlässigung** versteht man z. B.:

- Mangel an Konversation, Spiel und anregenden Erfahrungen
Mögliche Folgen: Sprach- und Lernrückstände, sozialer Rückzug, Probleme im Kontakt mit Gleichaltrigen
- fehlende erzieherische Einflussnahme auf einen unregelmäßigen Schulbesuch,
Mögliche Folgen: mangelnde Schulbildung, mögliche Probleme bei der Berufsfindung
- fehlende erzieherische Einflussnahme auf Delinquenz oder Suchtmittelgebrauch
Mögliche Folgen: Abhängigkeit, Begehen von Straftaten, soziale Ausgrenzung von Gleichaltrigen
- fehlende Beachtung eines besonderen und erheblichen Erziehungs- oder Förderbedarfs
Mögliche Folgen: Verfestigung von Entwicklungs- und Verhaltensstörungen, soziale Ausgrenzung

Unter **emotionaler Vernachlässigung** versteht man z.B.:

- Mangel an Wärme in der Beziehung zum Kind
Mögliche Folgen: Bindungsstörung, Aggressivität, mangelndes Selbstwertgefühl, Grenzenlosigkeit
- fehlende Reaktion auf emotionale Signale des Kindes
Mögliche Folgen: Bindungsstörung, emotionaler Rückzug, Probleme eigene Gefühle wahrnehmen zu können, Aggressivität, selbstverletzendes Verhalten
- unzureichende Beaufsichtigung - das Kind bleibt längere Zeit alleine und auf sich gestellt und/oder es erfolgt keine Reaktion auf eine längere unangekündigte Abwesenheit des Kindes
Mögliche Folgen: Verlustängste, Gefahr der Verletzung, Bindungsstörung

II. Ablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in Kindertagespflegestellen

Zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII wird zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt eine Vereinbarung (gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII) geschlossen. Die Vereinbarung regelt die Verfahrensschritte bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Unabhängig von dem Verfahren nach § 8a SGB VIII sind bei akuter Gefahr für das Kindeswohl, insbesondere bei akuter Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, unverzüglich die Polizei und das Jugendamt zu informieren.

Nachfolgend werden für Kindertagespflegepersonen die Verfahrensschritte bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Einzelnen erläutert. Grundlage für die Einschätzung der Gefährdungssituation durch die Tagespflegeperson sind die, entsprechend dem Alter der Kinder unterschiedenen Wahrnehmungsbögen der Uniklinik Ulm (Anhang Nr. 3).

Jeder Kindertagespflegeperson sollten die einzelnen Handlungsschritte bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bekannt sein. Die Handlungsschritte sind Bestandteil der Vereinbarung zum Kinderschutz gem. § 8a Abs. 5 mit dem Jugendamt.

1. Gefährdungseinschätzung

Werden in der Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, wendet sie den passenden (alter des Kindes) Ulmer Wahrnehmungsbogen an (Anlage Nr. 3) und informiert ihre Fachkraft vom Tageselternverein (TEV) über ihren Verdacht. Die Kindertagespflegeperson soll sich mit der Fachkraft des TEV über das Gefährdungsrisiko beraten. Außerdem soll beraten werden, ob und welche unterstützenden Hilfen für das betroffene Kind/die Familie erforderlich sind. Darüber hinaus hat die Kindertagespflegeperson, gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII, eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (IeF) hinzuzuziehen, um eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Eine Übersicht über insoweit erfahrenen Fachkräfte im Landkreis Freudenstadt befindet sich im Anhang Nr. 4 und auf der Homepage des Landratsamtes Freudenstadt.

Stellt die Kindertagespflegeperson eine akute Kindeswohlgefährdung fest, etwa sichtbare Folgen von körperlicher Gewalt oder äußert das Kind, dass es zu Hause gefährdet ist und deshalb nicht nach Hause möchte, dann informiert die Kindertagespflegeperson direkt das Jugendamt.

2. Einbeziehen der Sorgeberechtigten

Soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, sucht die Kindertagespflegeperson das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, und je nach Alter auch mit dem Kind. Die Kindertagespflegeperson teilt den Eltern mit, dass und warum sie sich Sorgen um das Kind macht.

3. Hinwirken auf Annahme von Hilfen und Dokumentation des Prozesses

Ergibt die Einschätzung der Tagespflegeperson, dass ohne unterstützende Hilfen die Gefährdungssituation für das Kind nicht abgewendet werden kann, wirkt die Kindertagespflegeperson bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen hin. Geeignete Hilfen könnten der Kindertagespflegeperson aus der Beratung mit der Fachkraft des TEV oder / und der insoweit erfahrenen Fachkraft (IeF) bekannt sein. Außerdem verfügt die Kindertagespflegeperson über Kenntnisse zu familienentlastenden und familienunterstützenden Angeboten im Sozialraum. Zusätzlich kann die Kindertagespflegeperson auf die Hilfemöglichkeiten des Jugendamtes verweisen. Die Kindertagespflegeperson trifft nach Möglichkeit mit den Personensorgeberechtigten konkrete Absprachen, welche Hilfen diese in welchem zeitlichen Rahmen in Anspruch nehmen. Die Kindertagespflegeperson unterstützt gegebenenfalls die Personensorgeberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt. Die Kindertagespflegeperson weist die Personensorgeberechtigten darauf hin, dass sie das Jugendamt informiert, wenn abgesprochenen Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden, und / oder wenn aus Sicht der Kindertagespflegeperson die, von den Personensorgeberechtigten akzeptierten Hilfen / unterstützende Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung nicht ausreichend sind.

4. Mitteilung an das Jugendamt

Sollte eine Abwendung der Gefährdung nicht möglich sein, teilt die Tagespflegeperson dies dem Sozialen Dienst des Jugendamtes mit

5. Weitere Kooperation absprechen

Nach der Mitteilung an das Jugendamt erfolgt dort das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII. Verbleibt das Kind weiterhin in der Kindertagespflegestelle und ergibt die Gefährdungsabschätzung, dass zum Wohl des Kindes ein weiteres Zusammenarbeiten erforderlich ist, wird dieses einzelfallabhängig zwischen dem Sozialen Dienst des Jugendamtes und der Kindertagespflegeperson abgesprochen und dokumentiert.

Herausgeber:

Jugendamt Freudenstadt
Abteilung Organisation, Projekte und Planung
Landhausstraße 34
72250 Freudenstadt
Mail: jugendamt@kreis-fds.de
Telefon: 07441-920-6001

Anhang:

Anhang Nr. 1

Arbeitshilfe „Ablaufschema bei Anzeichen für Vernachlässigung oder drohende Gefährdung“

Anhang Nr. 2

Liste mit Fachkräften für Beratung im Kinderschutz (IeF)

Anhang Nr. 3

Arbeitshilfe vor und nach dem Elterngespräch

Anhang Nr. 4

Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz der Uni-Klinik Ulm „Rund um die Geburt“

Anhang Nr. 5

Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz der Uni-Klinik Ulm „Klein- und Vorschulkinder“